

Festgestellte Gewinnanteile, die von einem ausgeschiedenen Mitgliede bis zum Jahresschluß nicht abgehoben sind, werden den Rücklagen zugeführt und verfallen zu deren Gunsten nach Ablauf des vierten, auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres.

### Rücklagen.

#### § 32.

Die Rücklagen werden gebildet:

- a) aus einem durch die Hauptversammlung festzusetzenden Teile des Reingewinns. Dieser Teil muß mindestens fünf vom Hundert des Reingewinns betragen, solange die Rücklagen nicht mindestens fünf vom Hundert des in der Bilanz ermittelten Vermögens erreicht haben;
- b) aus dem Kursgewinn, der vor Aufstellung der Bilanz den Rücklagen zuzuschreiben ist;
- c) aus sonstigen besonderen Einnahmen, die vom Vorstand hierzu bestimmt werden.

Aus den Rücklagen sind die Verluste, auch die Kursverluste zu decken. Der Vorstand bestimmt, welche Forderungen als uneinziehbar zu betrachten sind.

Verluste, zu deren Deckung Rücklagen und Jahresgewinn nicht ausreichen, werden von den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen, aber nur bis zur Höhe ihres Pflichtguthabens (§ 21) getragen.

### Wohlfahrtsfonds.

#### § 33.

Der für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder oder deren Hinterbliebenen bestimmte Wohlfahrtsfonds wird gebildet:

- a) aus einem von der Hauptversammlung alljährlich aus dem Reingewinn zuzuweisenden Betrage, der mindestens fünf vom Hundert der in der Bilanz nachgewiesenen Summe des Fonds betragen soll;
- b) aus besonderen Zuwendungen.

Die Verfügung über diese Gelder steht dem Vorstande zu. Die Gewährung von Unterstützungen ist jedoch an die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder gebunden. Die im Laufe eines Geschäftsjahres bewilligten Unterstützungen sollen nicht den zu a) bezeichneten Betrag überschreiten.

### Andere Fonds.

#### § 34.

Ueber die Anlegung und Verwaltung anderer Fonds für besondere Zwecke und ihre Speisung aus besonderen Einnahmen entscheidet der Vorstand.

### Anlegung des Vereinsvermögens.

#### § 35.

Das Vereinsvermögen muß, soweit es nicht für die im § 1 bezeichneten Zwecke unmittelbar gebraucht wird oder nicht für Darlehen an Mitglieder oder nach dem Ermessen des Vorstandes verfügbar zu halten ist, nach den gesetzlichen Vorschriften über Mündelgelder angelegt werden.

Bei der Anlegung in Hypotheken reicht zur Feststellung des Wertes des zu beleihenden Grundstücks die Schätzung zweier, bei der Beleihung nicht beteiligter vereidigter Sachverständigen aus, jedoch kann bei Hypotheken bis zu 20 000 Mark ausnahmsweise die Schätzung nur eines solchen Sachverständigen als ausreichend angesehen werden.

Eine Hypothek kann auch als sicher angenommen werden, wenn sie sich innerhalb des 12 1/2 fachen Gebäudefeuerwertes bewegt, oder wenn das Reich, der Staat oder eine öffentliche Körperschaft für die Hypothek bürgt.

### Bekanntmachungen.

#### § 36.

Zu Veröffentlichungen in Vereinsangelegenheiten dient die vom Vorstand herausgegebene „Berliner Beamten-Zeitschrift“. Geht dieses Blatt ein, so erfolgen die Bekanntmachungen des Vereins solange im Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, bis der Vorstand ein anderes Blatt bestimmt hat.

### Auslegung der Satzung.

#### § 37.

Bei Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung entscheidet zunächst — und unter Vorbehalt des Rechtsweges für Schlichtung vermögensrechtlicher Streitigkeiten endgültig und für alle Beteiligten bindend — die Hauptversammlung.